

503 K 008/23



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 06.11.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236
Mönchengladbach, Saal 202**

der im Grundbuch von Rheydt Blatt 166 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheydt,

Flur 27, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche,
Bachstraße 48/50, groß 629 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein historisches, nicht unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss, welches ursprünglich um 1820 als Teil einer ehemals vierseitig geschlossenen Hofanlage errichtet wurde. Ein Umbau des Wohnhauses und die Errichtung von drei Wohneinheiten samt Errichtung von Dachgauben erfolgte im Jahr 1989. Auf dem rückwärtigen Grundstück befinden sich acht Garagen, die ebenfalls im Jahr 1989 errichtet wurden. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 455.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 04.07.2024